

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.245 vom 16. Juli 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2019.245](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.245)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.245 du 16 juillet 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.245 del 16 luglio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei der Eingabe der Gesuchstellerin vom 3. Juni 2021 handelt es sich um ein Erlassgesuch betreffend die im Verfahren VD.2019.245 auferlegten Gerichtskosten. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus dem Grundsatz, dass das in der Sache für das in Frage stehende Verfahren urteilende Gericht auch für die Beurteilung des Erlassgesuches zuständig ist. Funktionell ist für den nachträglichen Erlass der Verfahrenskosten das Einzelgericht zuständig (§ 43 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt [GOG, SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich mangels anwendbarer spezialgesetzlicher Regelung nach dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt (VRPG, SG 270.100). Für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gibt es im VRPG keine Bestimmung betreffend den Erlass der Verfahrenskosten. Diese Lücke kann durch eine sinngemässe Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) geschlossen werden.

2.2 Gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO können Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden. Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, in: Berner Kommentar. Schweizerische Zivilprozessordnung, Bern 2012, Art. 112 N 2). Auf die von der Gesuchstellerin gegen den Verwaltungsgerichtsentscheid VD.2019.245 vom 10. Juni 2020 erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 5A\_775/2020 vom 23. September 2020 nicht ein. Damit ist der verwaltungsgerichtliche Entscheid einschliesslich des Kostenentscheids rechtskräftig. Auf das Erlassgesuch ist somit einzutreten.

2.3 Die Gesuchstellerin macht geltend, sie habe ihre Stelle verloren und legt ihrem Erlassgesuch eine Abrechnung der Sozialhilfe vom 3. März 2021 bei. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin mittellos ist. Angesichts ihrer finanziellen Situation bzw. ihrer Lebensumstände, der Höhe der Gebühr und unter Berücksichtigung des konkreten Falles sind ihr die verbliebenen Gerichtskosten in Höhe von CHF 700.■ zu erlassen.

3. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass das Gesuch um Erlass der Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens VD.2019.245 für den verbleibenden Betrag in Höhe von CHF 700.■ gutzuheissen ist. Auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Erlassverfahren wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.